

99046069110000, 99046069110000

Durchsuchung bei Beschuldigten vornehmen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/265210270/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046069110000, 99046069110000
Leistungsbezeichnung I	Durchsuchung bei Beschuldigten vornehmen
Leistungsbezeichnung II	Durchsuchung bei Beschuldigten vornehmen
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hausdurchsuchung, Durchsuchung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Vollzug (110)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Justiz und Gesundheit in Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	§§102 und 103 Strafprozessordnung (StPO) § 208 LVwG Betreten und Durchsuchung von Räumen § 209 LVwG Verfahren bei der Durchsuchung von Räumen
Teaser	Eine Durchsuchung der Wohnung kann sowohl zum Zwecke einer Ergreifung als auch zur Auffindung von Beweismitteln vorgenommen werden.
Volltext	<p>Beim Beschuldigten einer Straftat kann eine Durchsuchung der Wohnung sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch zur Auffindung von Beweismitteln vorgenommen werden. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung eines Beschuldigten oder zum Auffinden von Spuren und Beweismitteln zulässig, wenn der Durchsuchungserfolg aufgrund bestimmter Tatsachen wahrscheinlich ist.</p> <p>Ansonsten kommt eine Wohnungsdurchsuchung in Betracht zur Ingewahrsamnahme einer Person, zur Sicherstellung von Sachen, zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr oder zum Zweck der Vollstreckung von Geldforderungen.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Beschuldigten einer Straftat kann eine Durchsuchung der Wohnung sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch zur Auffindung von Beweismitteln vorgenommen werden. • Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung eines Beschuldigten oder zum Auffinden von Spuren und Beweismitteln zulässig, wenn der Durchsuchungserfolg aufgrund bestimmter Tatsachen wahrscheinlich ist. • Ansonsten kommt eine Wohnungsdurchsuchung in Betracht zur Ingewahrsamnahme einer Person, zur Sicherstellung von Sachen, zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr oder zum Zweck der Vollstreckung von Geldforderungen. • Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. • Zuständige Behörde: das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat bzw. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen.
Ansprechpunkt	<p>Zuständige Behörde ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat beziehungsweise das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Carry out a search of the accused, Durchsuchung bei Beschuldigten vornehmen</p>